

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Sommersemester 2014)**

### **Hausarbeit**

Mechthild Prinz ist verwitwet und hat zwei in die Jahre gekommene Neffen (Zwillinge), Paul Prinz und Peter Prinz. Auffällig, und deswegen sind sie stadtbekannt, ist, dass Paul mit 1,60 m Körpergröße knapp 15 cm kleiner ist als Peter. Die beiden Brüder haben kein gutes Verhältnis zueinander. Peter belächelte Paul stets, und Paul fand Peter immer herzlos und berechnend.

Mechthild und Paul sind streitsüchtige Menschen, die gemeinsam ein Haus in der Schlossallee in Heidelberg bewohnen. Das Haus steht im Eigentum von Mechthild. Sie ist auch im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen. Das Haus verfügt über ein Erdgeschoss und drei Obergeschosse. Die Obergeschosse enthalten jeweils eine große Wohnung von 180 qm. Im ersten Stock wohnt Mechthild, im zweiten Paul. Im dritten Stock, unter dem Dach, wohnt die altledige Oberstudienrätin Annegret Rottenmeyer. Sie bezahlt eine monatliche Kaltmiete von 1.300 EUR an Mechthild.

Im Erdgeschoss ist die Anwaltskanzlei Roth, Weis, Essen und Kollegen untergebracht. Die Kanzlei bezahlt für die Grundfläche von ebenfalls 180 qm an Mechthild eine Miete von 66.000 EUR kalt pro Jahr.

Mechthild strengt gegen ihre Nachbarn regelmäßig Prozesse an wegen Lärmbelästigung, wegen Überwuchses, angeblicher Benutzung der Parkplätze auf dem Hof usw. Sie lässt sich im Prozess wegen ihrer Gebrechlichkeit inzwischen immer häufiger durch ihren Neffen Paul vertreten, wenn ihre persönliche Anwesenheit eigens angeordnet wird. Insgesamt kommt es zu beträchtlichen ausstehenden Anwaltshonoraren bei der o.g. Kanzlei.

Als Mechthild wegen eines Oberschenkelhalsbruches im Krankenhaus liegt und das Ende nahen sieht, lässt sie sich von der, wie sie sagt, „herzenguten Oberschwester Hildegard“ Block und Stift reichen. Mechthild zittert und bittet Hildegard, sie doch beim Schreiben zu stützen. Hildegard setzt sich neben Mechthild auf das Bett und hält Oberarm und Unterarm so, dass das Zittern nachlässt und Mechthild ermöglicht, zu schreiben:

„Mein Haus in der Schlossallee sollen Peter und der kleine Prinz gemeinsam haben. Sie sollen dort wohnen. Auch die Familie von Peter soll dort wohnen, d.h. seine Frau Evelyn und ihre gemeinsamen erwachsenen Kinder Josephine, Lasse und Malte.

Peter und Paul sollen nur vorläufig für die Kinder von Peter erben. Sie sollen aber mit dem Erbe all das tun, was sie für richtig und vernünftig halten, soweit das gesetzlich möglich ist.

Für 30 Jahre wird die Auseinandersetzung ausgeschlossen.

Heidelberg, im langen Frühjahrswinter 2013“

Mechthild unterschreibt das Dokument mit Vor- und Zunamen.

Hildegard lächelt sie ein bisschen säuerlich und düpiert an, streichelt über Mechthilds Arm, bis diese „Ach so!“ sagt und weiterschreibt:

„Zusatz

Meine Kette aus schwarzen Perlen (ich meine den Doppelreihler) soll an die herzengute Schwester Hildegard gehen.“

Mechthild unterschreibt auch diesen Absatz mit Vor- und Zunamen.

Hildegard bittet Mechthild anschließend, um jeden Zweifel zu vermeiden, solle sie Schwester durch Oberschwester ersetzen. Dem kommt Mechthild gerne nach.

Mechthild legt ihr Testament in das Nachtschränkchen im Krankenhaus. Sie stirbt in derselben Nacht gegen 3 Uhr früh (11. April 2013).

Am nächsten Tag kommen Paul und Peter in das Krankenhaus. Sie entdecken das Testament und nehmen es an sich. Sie geben das Testament gemeinsam beim Nachlassgericht ab.

Peter schaut sich noch an demselben Abend in Mechthilds Wohnung im Haus in der Schlossallee um und nimmt mehrere Ketten, darunter die schwarze Perlenkette an sich. Er will seiner Frau endlich wieder ein schönes Hochzeitsgeschenk machen. Beim Blättern in Kontounterlagen sieht er, dass von den zahlreichen Wertpapieren kaum noch etwas übrig ist und dass auch sonst außer dem Haus „wohl nicht mehr viel zu holen“ sein wird.

Anfang Mai 2013 schlägt Peter die Erbschaft nach seiner Tante aus. Die Kinder von Peter schlagen nacheinander die Erbschaft nach Peter aus, das letzte am 15. Mai 2013.

Paul beantragt in der Folge beim Nachlassgericht Heidelberg einen Erbschein, der ihn als Alleinerben ausweist.

Das lehnt das Nachlassgericht ab. Paul ist empört und wendet sich an die Anwaltskanzlei Roth, Weis, Essen und Kollegen. Er will sich beschweren.

**Aufgabe 1: Der Praktikant Linus wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Nachlassgerichts zulässig und begründet wäre. Paul meint, zumindest zur Hälfte müsse er als Alleinerbe ohne Beschränkungen ausgewiesen werden.**

Das zuständige Gericht erteilt Paul im November 2013 einen Erbschein, der ihn als befreiten Vorerben ausweist. Paul wird im Januar 2014 als Eigentümer des Grundstücks Schlossallee eingetragen. Die Einschränkung der befreiten Vorerbschaft wird an der zutreffenden Stelle im Grundbuch vermerkt.

Peter möchte im Mai 2014 Pflichtteilsansprüche gegen Paul geltend machen. Er weiß, wie hoch die Mieteinnahmen ungefähr sind, sieht sich darüber hinaus aber nicht in der Lage, den Anspruch näher zu beziffern. Er weiß auch nicht, welchen Wert das Grundstück aufweist. Paul weigert sich. Zum einen habe er das Haus gar nicht in Besitz genommen und wolle dies zunächst auch nicht tun. Er könne also gar keine Auskunft erteilen. Zum anderen wisse Peter ohnehin Bescheid. Den Grundstückswert könne er im Übrigen nicht fachgerecht ermitteln lassen, weil er dafür kein Geld habe.

Peter wendet sich an das Gericht. Es ergeht ein Versäumnisurteil zu Peters Gunsten, weil Paul im Termin zur mündlichen Verhandlung zwar erscheint, aber ohne anwaltlich vertreten zu sein. Durch das Versäumnisurteil wird Paul verurteilt, Auskunft über den Bestand und den Wert des Nachlasses zu erteilen und den Wert des Grundstücks durch ein Sachverständigen Gutachten ermitteln zu lassen. Paul ist empört.

**Aufgabe 2: Paul wendet sich daher erneut an die Kanzlei Roth, Weis, Essen und Kollegen. Linus wird wiederum beauftragt, zu prüfen, was Paul gegen das Urteil tun kann. Kann er sich erfolgreich gegen das Versäumnisurteil wehren? Falls das nicht klappt, kann er anderweitig die Kosten des Rechtsstreits sparen?**

**Aufgabe 3: Paul verlangt von Peter, er möge ihm den Schmuck herausgeben, den er entwendet habe. Neulich habe er Peters Frau mit dem Doppelreihler in der Stadt spazieren sehen. Hat Paul einen Herausgabeanspruch? Hat sodann Hildegard gegen Paul einen Anspruch auf die Kette?**

### **Bearbeitervermerk:**

Das Gutachten darf 30.000 Zeichen *inklusive* Fußnoten und *ohne* Leerzeichen nicht überschreiten (ergibt ca. 25 Seiten bei Beachtung der weiteren Formatierungsvorgaben). Die Fußnoten müssen als Kurzzitation immer enthalten: Autorennachnamen (ohne Abkürzungen; ggf. mit Angabe des Werktitels bei Kommentaren o.ä. – ebenfalls ohne Abkürzungen), ggf. Herausgeber (ohne Abkürzungen), Fundstelle (*übliche* Zeitschriftenkürzel oder (Haupt-)Titel eines Buches ohne Abkürzung) und Seiten- bzw. Randnummernangabe. Dem Gutachten ist neben einem üblichen Deckblatt ein alphabetisches (!) Literaturverzeichnis voranzustellen. Auf Sorgfalt ist zu achten. Insbesondere sind Herausgeber, Begründer und Autoren nicht zu vermengen. Dem Gutachten ist ferner ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Auf eine sorgfältige Formatierung ist zu achten. Auf die Existenz automatischer Gliederungen wird vorsorglich verwiesen.

Das Gutachten ist in Arial, Schriftgröße 12, 1,5 Zeilenabstand, zu schreiben (Fußnoten: Schriftgröße 10). Links, oben und unten ist ein Rand von mindestens 2 cm zu wahren, rechts ein Rand von mindestens 6 cm.

**Das Gutachten ist *gebunden* abzugeben, so dass sich die Seiten gut blättern lassen und der Rand links und rechts vollständig für Korrekturen zur Verfügung steht.**

**Dem Gutachten ist eine Versicherung beizufügen, wonach die Arbeit selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln gefertigt wurde.**

**Dem Gutachten ist eine CD beizulegen (eingeklebt oder eingeheftet), auf der Vor- und Zunamen sowie Matrikelnummer vermerkt sind. Die CD enthält eine WORD-Datei mit Deckblatt und Verzeichnissen sowie eine WORD-Datei mit dem Gutachten. Dem Gutachten ist ferner eine Kopie des Nachweises über die bestandene Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger beizulegen.**

**Auf die geltenden Zitierregeln wird verwiesen. Plagiate (die auch darin bestehen können, dass wörtliche Übernahmen nicht als solche gekennzeichnet sind) führen ggf. dazu, dass die Arbeit nicht als ernsthafter Versuch gewertet wird. Sie führen ferner zur Exmatrikulation, sollte ein Kandidat bereits zum zweiten Mal eines Plagiats überführt worden sein.**

**Abgabe: im Institut (Friedrich-Ebert-Platz 2, 2. Stock, Zi. 207) am Montag, dem 14.04.2014, zwischen 10 h und 12 h 30 oder per Post (Poststempel 14.04.2014).**